

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/67 vom 10. Februar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_67

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/67 du 10 février 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/67 del 10 febbraio 2026

Regeste

Art. 87 Abs. 3 IVV. Art. 56 ATSG. Wiederanmeldung. Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung. Eingabe an die verfügende Behörde innert der laufenden Rechtsmittelfrist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Februar 2026, IV 2025/67).

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Beschwerdeführerin nach dem Erhalt der Verfügung vom 15. Juli 2024 bewusst nicht an das Versicherungsgericht, sondern an sie gewandt hat. Offenkundig hat es also am an sich notwendigen Willen gefehlt, die als rechtswidrig erachtete Verfügung durch das zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Gemäss der Praxis des Bundesgerichtes gilt eine Beschwerde allerdings sogar dann als erhoben, wenn sie ganz bewusst und wiederholt nicht beim zuständigen Gericht, sondern bei der verfügenden oder einer anderen Behörde eingereicht worden ist (Urteil 9C_211/2015 vom 21. September 2015). Diese Praxis ist offensichtlich unhaltbar, weil sie den wahren Willen der versicherten Person vollständig ignoriert und durch einen rein fiktiven Willen, sich an das Gericht zu wenden, ersetzt. Das Bundesgericht hat seine Praxis mit der Weiterleitungspflicht begründet. Es hat also unterstellt, dass die Zuständigkeit nach der Eröffnung einer Verfügung direkt von der verfügenden IV-Stelle zum kantonalen Versicherungsgericht wechsele. Das träfe jedoch nur zu, wenn der Devolutiveffekt unmittelbar mit der Verfügungseröffnung eintreten würde. Das ist aber nicht der Fall, denn gemäss dem Art. 53 Abs. 3 ATSG kann ein Versicherungsträger sogar eine bereits beim zuständigen Versicherungsgericht angefochtene Verfügung widerrufen, solange er noch keine Beschwerdeantwort eingereicht hat. Das wäre aber unmöglich, wenn die Zuständigkeit bereits mit der Verfügungseröffnung zum Versicherungsgericht übergegangen wäre. Ebenso unzulässig wären nachträgliche Abklärungsmassnahmen des Versicherungsträgers. Nach der Praxis des Bundesgerichtes kann der Versicherungsträger aber bis zum Einreichen der Beschwerdeantwort noch eine gewisse, „niederschwellige“ Sachverhaltsermittlung betreiben. Die vom Bundesgericht angebotene Erklärung dafür, dass nämlich der Devolutiveffekt zunächst nur „ein bisschen“ und erst später „ganz“ eintreten solle, ist unhaltbar. Eine „geteilte“ Zuständigkeit ist dem IV 2025/67 5/9

Verwaltungsverfahrenrecht nämlich absolut fremd. Geradezu absurd ist die Ansicht, eine Verwaltungsbehörde könne respektive müsse sich ihre Zuständigkeit mit jenem Verwaltungsjustizorgan teilen, das funktionell für die Überprüfung der Rechtmässigkeit ihrer Verfügungen zuständig sei. Zuständig kann integral nur entweder die verfügende Verwaltung oder das funktionell übergeordnete Justizorgan sein, denn sonst drohten

widersprüchliche Entscheide. Der Devolutiveffekt, der nichts anderes als den Zuständigkeitswechsel beschreibt, kann folglich nur ganz oder gar nicht eintreten. Die Tatsache, dass eine Verwaltungsbehörde nach der Eröffnung ihrer Verfügung weitere Abklärungen tätigen oder sogar ihre Verfügung noch widerrufen kann, lässt sich allein mit einem Aufschub des Devolutiveffektes bis zum Einreichen der Beschwerdeantwort erklären (vgl. etwa TOBIAS BOLT, Zulässigkeit eines reinen Widerrufs pendente lite, JaSo 2019, 235 f.). Das bedeutet, dass die Zuständigkeit der sich an die Beschwerdegegnerin richtenden Eingabe der Beschwerdeführerin vom 30. Juli 2024 allein bei der Beschwerdegegnerin gelegen hat. Sie wäre folglich verpflichtet gewesen, es zu bearbeiten. Da es offenkundig auf einen Widerruf der Verfügung vom 15. Juli 2024 abgezielt hat, hätte die Beschwerdegegnerin darüber förmlich entscheiden müssen. Also müsste die Sache an sich an die Beschwerdegegnerin zur Entscheidung über das Widerrufsbegehren vom 30. Juli 2024 zurückgewiesen werden. Da die von der Verfassung und dem Gesetz abweichende Praxis des Bundesgerichtes aber seit Jahren festgefahren ist, kommt das Versicherungsgericht aufgrund der drohenden Auferlegung der bundesgerichtlichen Verfahrenskosten wegen Nichtbeachtung der bundesgerichtlichen Praxis nicht umhin, die Eingabe vom 30. Juli 2024 in eine (fiktive) Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. Juli 2024 umzudeuten und auf diese (fiktive) Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Damit betrifft dieses Beschwerdeverfahren zwei Gegenstände, nämlich die am 15. Juli 2024 verfügte Abweisung des im Januar 2024 eingereichten Rentenbegehrens und die am 20. Februar 2025 verfügte Abweisung des im August 2024 eingereichten Rentenbegehrens. Die gemeinsame Behandlung der beiden Beschwerden gegen die beiden Verfügungen vom 15. Juli 2024 und vom 20. Februar 2025 lässt diese Gegenstände nicht „verschmelzen“, sondern reduziert nur den administrativen Aufwand. Den Parteien steht es frei, dieses Urteil nur bezüglich eines der beiden Gegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

E. 2.1

Das Eintreten auf eine Wiederanmeldung setzt gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit der Abweisung des letzten Rentenbegehrens voraus. Den massgebenden Referenzzeitpunkt bildet hier die Verfügung vom 6. April 2022. IV 2025/67 6/9

E. 2.2

Den von der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Wiederanmeldung im Januar 2024 eingereichten medizinischen Berichten lässt sich abgesehen von einer Verletzung am linken Zeigefinger kein Hinweis auf eine relevante Sachverhaltsveränderung seit dem 6. April 2022 entnehmen. Wie sich die Folgen der Prellung bzw. Verstauchung des linken Zeigefingers, die von der behandelnden Orthopädin Dr. F.____ aus nicht nachvollziehbaren Gründen als ein schweres physisches und psychisches Trauma bezeichnet worden ist, relevant auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit auswirken sollte, ist nicht einzusehen. Selbst der Hausarzt Dr. D.____ hat im April 2024 geltend gemacht, einer Eingliederung stehe nur der Unwille der Beschwerdeführerin, die „z.B. durch die SVA“ versorgt werden wolle, aber nicht die Verletzung am linken Zeigefinger entgegen. Der RAD-Arzt Dr. E.____ hat in seiner Aktenwürdigung vom 24. Mai 2024 überzeugend dargelegt, dass eine relevante Sachverhaltsveränderung seit dem 6. April

2022 nicht glaubhaft gemacht worden sei. Die Beschwerdegegnerin hätte folglich nicht auf die im Januar 2024 eingereichte Wiederanmeldung eintreten dürfen. Weshalb sie es dennoch getan hat, lässt sich anhand der Akten nicht nachvollziehen. Die materielle Prüfung des Rentenbegehrens und dessen Abweisung mit der Verfügung vom 15. Juli 2024 erweisen sich als rechtswidrig. Die Verfügung vom 15. Juli 2024 ist aufzuheben und den Entscheid zu ersetzen, nicht auf die im Januar 2024 eingereichte Wiederanmeldung einzutreten.

E. 2.3

Über das Eintreten auf die im August 2024 eingereichte Wiederanmeldung hätte die Beschwerdegegnerin nicht entscheiden dürfen, da das Verfahren betreffend die im Januar 2024 eingereichte Wiederanmeldung noch hängig gewesen ist. Sie hätte das Verwaltungsverfahren sofort sistieren müssen, um dann nach dem Abschluss des Verfahrens betreffend die im Januar 2024 eingereichte Wiederanmeldung, sofern noch erforderlich, über das Eintreten auf die im August 2024 eingereichte Wiederanmeldung zu entscheiden. Ihre Verfügung vom 20. Februar 2025 ist folglich ohne Weiteres als rechtswidrig aufzuheben. Die Sache ist zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens nach dem formell rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens betreffend die im Januar 2024 eingereichte Wiederanmeldung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 300 Franken für das die Verfügung vom 15. Juli 2024 betreffende Beschwerdeverfahren zu bezahlen, befreit.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 300 Franken für das die Verfügung vom 20. Februar 2025 betreffende Beschwerdeverfahren zu bezahlen.

E. 5

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin für das die Verfügung vom 15. Juli 2024 betreffende Beschwerdeverfahren mit 600 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

E. 6

Die Beschwerdegegnerin entschädigt die Beschwerdeführerin für das die Verfügung vom 20. Februar 2025 betreffende Beschwerdeverfahren mit 750 Franken. IV 2025/67 9/9